



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0437 (NLE)

6576/19

LIMITE

CORDROGUE 8
SAN 92
RELEX 148

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen
in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung
und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden "Übereinkommen über Suchtstoffe") trat am 8. August 1975 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 des Übereinkommens über Suchtstoffe kann die Suchtstoffkommission beschließen, Stoffe in die Anhänge des Übereinkommens aufzunehmen. Sie kann Änderungen der Anhänge nur entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vornehmen, kann aber auch beschließen, die von der WHO empfohlenen Änderungen nicht vorzunehmen.
- (3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden "Übereinkommen über psychotrope Stoffe") trat am 16. August 1976 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 2 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kann die Suchtstoffkommission auf der Grundlage der Empfehlungen der WHO beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen oder aus den Anhängen dieses Übereinkommens zu streichen. Sie verfügt über weitreichende Ermessensbefugnisse, um wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, administrativen und sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, darf jedoch nicht willkürlich handeln.

- (5) Änderungen der Anhänge beider Übereinkommen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tragweite des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates¹ gilt für die in den Anhängen des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser Übereinkommen wird daher direkt in die gemeinsamen Vorschriften der Union aufgenommen.
- (6) Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 62. Tagung vom 18. bis 22. März 2019 in Wien über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .
- (7) Die Union ist keine Vertragspartei der betreffenden VN-Übereinkommen. Sie hat Beobachterstatus in der Suchtstoffkommission, in der aktuell elf EU-Mitgliedstaaten stimmberechtigte Mitglieder sind. Daher muss der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union bezüglich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe zu vertreten, da diese Entscheidungen über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen in die Zuständigkeit der Union fallen.
- (8) Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 empfahl die WHO dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Aufnahme von vier neuen Stoffen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe und von fünf neuen Stoffen in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe.

¹ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

- (9) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses der WHO für Drogenabhängigkeit (im Folgenden "Sachverständigenausschuss") ist ADB-FUBINACA (chemische Bezeichnung: *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(4-fluorobenzyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid) ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist, der ähnlich wirkt wie Tetrahydrocannabinol (THC), das den größten Anteil an der psychoaktiven Wirkung von Cannabis hat. ADB-FUBINACA hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass ADB-FUBINACA missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, ADB-FUBINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (10) ADB-FUBINACA wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ überwacht. ADB-FUBINACA wurde in 19 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens 10 Mitgliedstaaten kontrolliert. Der Stoff wurde mit mindestens zwei Todesfällen und vier akuten Vergiftungen in Verbindung gebracht und war Gegenstand einer gesundheitsbezogenen Warnmeldung im EU-Frühwarnsystem für neue psychoaktive Substanzen.
- (11) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass ADB-FUBINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

- (12) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist FUB-AMB (auch als MMB-FUBINACA oder AMB-FUBINACA bezeichnet; chemische Bezeichnung: Methyl (2S)-2-[[1-[(4-Fluorphenyl)methyl]indazol-3-carbonyl]amino]-3-methylbutanoate; Methyl-2-(1-(4-fluorbenzyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid)-3-methylbutanoat) ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist, der ähnlich wirkt wie THC, das den größten Anteil an der psychoaktiven Wirkung von Cannabis hat. FUB-AMB hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass FUB-AMB missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, FUB-AMB in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (13) FUB-AMB wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 überwacht. FUB-AMB wurde in 23 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens vier Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit mindestens zwei Todesfällen und zwei akuten Vergiftungen in Verbindung gebracht.
- (14) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass FUB-AMB in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (15) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist ADB-CHMINACA (chemische Bezeichnung: *N*-[(2*S*)-1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl]-1-(cyclohexylmethyl)indazol-3-carboxamid; *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid) ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist, der ähnlich wirkt wie THC, das den größten Anteil an der psychoaktiven Wirkung von Cannabis hat. ADB-CHMINACA hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass ADB-CHMINACA missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, ADB-CHMINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (16) ADB-CHMINACA wurde bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates¹ Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene unterworfen.
- (17) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass ADB-CHMINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/747 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz *N*-(1-Amino-3,3-dimethyl-1-oxobutan-2-yl)-1-(cyclohexylmethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (ADB-CHMINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 8).

- (18) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist CUMYL-4CN-BINACA (chemische Bezeichnung: 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(1-methyl-1-phenylethyl)-1*H*-indazol-3-carboxamid) ein synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonist, der ähnlich wirkt wie THC, das den größten Anteil an der psychoaktiven Wirkung von Cannabis hat. CUMYL-4CN-BINACA hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass CUMYL-4CN-BINACA missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, CUMYL-4CN-BINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (19) CUMYL-4CN-BINACA wurde bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates¹ Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene unterworfen.
- (20) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass CUMYL-4CN-BINACA in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/748 des Rates vom 14. Mai 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neue psychoaktive Substanz 1-(4-Cyanobutyl)-*N*-(2-phenylpropan-2-yl)-1*H*-indazol-3-carboxamid (CUMYL-4CN-BINACA) (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 10).

- (21) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist Cyclopropylfentanyl (chemische Bezeichnung: *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropanecarboxamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie der kontrollierte Stoff Fentanyl, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerztherapie eingesetzt wird. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen von Cyclopropylfentanyl, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass Cyclopropylfentanyl missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Cyclopropylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (22) Cyclopropylfentanyl wurde bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates¹ Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene unterworfen.
- (23) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Cyclopropylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates vom 28. September 2018 über Kontrollmaßnahmen für die neuen psychoaktiven Substanzen *N*-Phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]cyclopropanecarboxamid (Cyclopropylfentanyl) und 2-Methoxy-*N*-phenyl-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]acetamid (Methoxyacetylfentanyl) (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 9).

- (24) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist Methoxyacetylfentanyl (chemische Bezeichnung: 2-Methoxy-*N*-(1-phenethylpiperidin-4-yl)-*N*-phenylacetamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie der kontrollierte Stoff Fentanyl, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerzbehandlung eingesetzt wird. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen von Methoxyacetylfentanyl, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass Methoxyacetylfentanyl missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, Methoxyacetylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (25) Methoxyacetylfentanyl wurde bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1463 des Rates Kontrollmaßnahmen auf Unionsebene unterworfen.
- (26) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass Methoxyacetylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (27) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist *Ortho*-Fluorfentanyl (chemische Bezeichnung: *N*-(2-Fluorphenyl)-*N*-[1-(2-phenylethyl)-4-piperidiny]-propanamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie der kontrollierte Stoff Fentanyl, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerztherapie eingesetzt wird. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen von *Ortho*-Fluorfentanyl, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass *Ortho*-Fluorfentanyl missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, *Ortho*-Fluorfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (28) *Ortho*-Fluorfentanyl wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 überwacht. *Ortho*-Fluorfentanyl wurde in fünf Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens vier Mitgliedstaaten kontrolliert. Es wurde mit mindestens vier Todesfällen und zwei akuten Vergiftungen in Verbindung gebracht.
- (29) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass *Ortho*-Fluorfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen ist.

- (30) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist *p*-Fluorbutyrylfentanyl (auch bekannt als 4-Fluorbutyrylfentanyl oder 4F-BF; chemische Bezeichnung: *N*-(4-Fluorphenyl)-*N*-[1-(2-phenylethyl)piperidin-4-yl]butanamid) ein synthetisches Opioid mit einer ähnlichen Struktur wie der kontrollierte Stoff Fentanyl, der in der Medizin häufig zur Vollnarkose bei Operationen und zur Schmerztherapie eingesetzt wird. *p*-Fluorbutyrylfentanyl könnte in sein Isomer *p*-Fluorisobutyrylfentanyl umgewandelt werden, das in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgeführt ist. Es gibt keinen Nachweis für einen therapeutischen Nutzen von *p*-Fluorbutyrylfentanyl, und seine Verwendung hat zu Todesfällen geführt. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass *p*-Fluorbutyrylfentanyl missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, *p*-Fluorbutyrylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (31) *p*-Fluorbutyrylfentanyl wird (unter der Bezeichnung 4-Fluorbutyrylfentanyl/4F-B) von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 überwacht. *p*-Fluorbutyrylfentanyl wurde in sieben Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens sieben Mitgliedstaaten kontrolliert. Der Stoff wird offen auf dem Markt verkauft. Er wurde mit mindestens drei Todesfällen in Verbindung gebracht.
- (32) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass *p*-Fluorbutyrylfentanyl in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen werden sollte.

- (33) Nach der Bewertung des Sachverständigenausschusses ist *N*-Ethylnorpentylon (chemische Bezeichnung: 1-(2*H*-1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-(ethylamino)pentan-1-on) ein synthetisches Cathinon. *N*-Ethylnorpentylon hat keinen therapeutischen Nutzen und ist auch nicht als Arzneimittel zugelassen. Beschlagnahmen deuten darauf hin, dass *N*-Ethylnorpentylon in Pulver-, Kristall-, Kapsel- und Tablettenform erhältlich ist. Es gibt Beispiele dafür, dass diese Droge heimlich als MDMA (3,4-Methylenedioxyamphetamin, auch bekannt als "Ecstasy") verkauft wurde. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass *N*-Ethylnorpentylon missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen könnte, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, *N*-Ethylnorpentylon in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (34) *N*-Ethylnorpentylon wird (unter der Bezeichnung Ephylone) von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) als neue psychoaktive Substanz nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 überwacht. *N*-Ethylnorpentylon wurde in 24 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens sechs Mitgliedstaaten kontrolliert. Der Stoff wird, auch mit MDMA, Kokain und Ketamin gemischt, offen auf dem Markt verkauft. Er wurde mit mindestens sieben Todesfällen und sieben akuten Vergiftungen in Verbindung gebracht.
- (35) Daher sollten die Mitgliedstaaten den Standpunkt vertreten, dass *N*-Ethylnorpentylon in den Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen ist.

- (36) Mit separatem Schreiben vom 24. Januar 2019 empfahl die WHO dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Beschlüsse hinsichtlich der Aufnahme der folgenden Stoffe – nachstehend als "Cannabis und Cannabis-verwandte Stoffe" bezeichnet – in die Anhänge zu treffen: Cannabis und Cannabisharz sollten aus Anhang IV des Übereinkommens über Suchtstoffe gestrichen werden; Dronabinol (*Delta-9-Tetrahydrocannabinol*; Δ^9 -THC) sollte in den Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen und aus Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe gestrichen werden; Tetrahydrocannabinol (Isomere von *Delta-9-Tetrahydrocannabinol*) sollte in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen und aus Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe gestrichen werden; "Cannabis-Extrakte und -Tinkturen" sollten aus Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe gestrichen werden; Zubereitungen, die entweder durch chemische Synthese oder als Cannabis-Zubereitung hergestellt werden, die mit einer oder mehreren anderen Zutaten in einer Form als pharmazeutische Zubereitungen zusammengesetzt werden, dass *Delta-9-Tetrahydrocannabinol* (Dronabinol) nicht durch leicht zugängliche Mittel oder in einer Menge, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen würde, wiedergewonnen werden kann, sollten in Anhang III des Übereinkommens über Suchtstoffe aufgenommen werden; nach dem Begriff "Cannabis und Cannabisharz" in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe sollte eine zusätzliche Fußnote mit dem Wortlaut "Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 % *Delta-9-Tetrahydrocannabinol* enthalten, unterliegen nicht der internationalen Kontrolle" aufgenommen werden.

- (37) Da die WHO die Empfehlungen zu Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen so kurzfristig vorgelegt hat und diese auch nicht auf der erneut anberaumten 61. Tagung der Suchtstoffkommission im Dezember 2018 angekündigt worden sind, reicht die Zeit für die Bewertung der Auswirkungen dieser Empfehlungen nicht aus, um über eine fundierte Basis für den Standpunkt der Union zu verfügen.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten daher den Standpunkt vertreten, dass die Abstimmung über die Empfehlungen in Bezug auf die Einbeziehung von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen auf eine spätere Tagung der Suchtstoffkommission verschoben werden sollte; falls die genannten Empfehlungen von der Suchtstoffkommission auf ihrer 62. Tagung vom 18. bis 22. März 2019 zur Entscheidung gestellt werden, sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Abstimmung der Stimme enthalten.
- (39) Es ist zweckmäßig, den in der Suchtstoffkommission im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse über die Aufnahme der oben genannten Stoffe in die Anhänge der einschlägigen Übereinkommen den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere den Rahmenbeschluss 2004/757/JI, unmittelbar beeinflussen werden.
- (40) Der Standpunkt der Union wird einvernehmlich von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind.

- (41) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (42) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.
- (43) Das Vereinigte Königreich ist nicht durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI in seiner geänderten Fassung gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von den Mitgliedstaaten in der Suchtstoffkommission auf deren 62. Tagung vom 18. bis 22. März 2019 im Namen der Union zu vertreten ist, wenn dieses Gremium Beschlüsse über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu erlassen hat, entspricht dem Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Der Standpunkt nach Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission vom 18. bis 22. März 2019 zu vertretender Standpunkt:

1. ADB-FUBINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
2. FUB-AMB ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
3. ADB-CHMINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
4. CUMYL-4CN-BINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
5. Cyclopropylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
6. Methoxyacetylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
7. *Ortho*-Fluorfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.

8. *p*-Fluorbutyrylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
9. *N*-Ethylnorpentylon ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
10. Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme der nachstehend genannten Stoffe ("Cannabis und Cannabis-verwandte Stoffe") in die Anhänge der betreffenden Übereinkommen sind auf eine spätere Tagung der Suchtstoffkommission zu verschieben; falls die genannten Empfehlungen von der Suchtstoffkommission auf ihrer 62. Tagung vom 18. bis 22. März 2019 zur Entscheidung gestellt werden, sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Abstimmung der Stimme enthalten: Cannabis und Cannabisharz, Dronabinol (*Delta*-9-Tetrahydrocannabinol; Δ^9 -THC), Tetrahydrocannabinol (Isomere von *Delta*-9-Tetrahydrocannabinol), "Cannabis-Extrakte und -Tinkturen", Zubereitungen, die entweder durch chemische Synthese oder als Cannabis-Zubereitung hergestellt werden, die mit einer oder mehreren anderen Zutaten in einer Form als pharmazeutische Zubereitungen zusammengesetzt werden, dass *Delta*-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) nicht durch leicht zugängliche Mittel oder in einer Menge, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen würde, wiedergewonnen werden kann; zusätzliche Fußnote nach dem Begriff "Cannabis und Cannabisharz" mit dem Wortlaut "Zubereitungen, die überwiegend Cannabidiol und nicht mehr als 0,2 % *Delta*-9-Tetrahydrocannabinol enthalten, unterliegen nicht der internationalen Kontrolle".
